

# Nutzungsbedingungen (NB)

**Gleis 123**  
**Abstellgruppe West | Karlsruhe Hbf**

**Gültig ab 16. Januar 2025**

**Bearbeitung:**

Heiko Müller  
heiko.mueller@uef-dampf.de

---

<b>0</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Zweck und Geltungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Genehmigung.....	5
2.2	Haftpflichtversicherung.....	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis .....	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge .....	6
2.5	Sicherheitsleistung .....	7
<b>3</b>	<b>Benutzung der Eisenbahninfrastruktur .....</b>	<b>8</b>
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Eigenschaft der BOA.....	9
3.3	Zugang zur BOA.....	9
<b>4</b>	<b>Nutzung und Entgelte.....</b>	<b>9</b>
4.1	Anmeldung .....	9
4.2	Entgelte .....	9
4.3	Stornoregelungen.....	10
4.4	Sonstige Gebühren .....	10
4.5	Umsatzsteuer .....	10
4.6	Zahlungsweise .....	10
4.7	Aufrechnungsbefugnis.....	11
<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....</b>	<b>11</b>
5.1	Grundsätze.....	11
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen .....	11
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	12

---

5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	13
5.5	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur .....	13
5.6	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....	13
<b>6</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>14</b>
6.1	Grundsatz .....	14
6.2	Mitverschulden .....	14
6.3	Haftung der Mitarbeiter .....	14
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher .....	15
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung .....	15
<b>7</b>	<b>Gefahren für die Umwelt</b> .....	<b>16</b>
7.1	Grundsatz .....	16
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen .....	16
7.3	Bodenkontaminationen .....	16
7.4	Ausgleichspflicht zwischen UEF EVG und EVU .....	16

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bahn
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVG	Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Hbf.	Hauptbahnhof
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NB	Nutzungsbedingungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
UEF	Ulmer Eisenbahnfreunde
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die NB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen UEF EVG und dem EVU, die sich aus der Benutzung der BOA und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.2 Die Bestimmungen betreffend EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

## **2 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen**

### **2.1 Genehmigung**

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlicher Genehmigungen ist:
- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur UEF EVG unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.2 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die UEF EVG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache

- 2.1.3 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der UEF EVG unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

- 2.2.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur UEF EVG unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag teilt das EVU der UEF EVG unverzüglich schriftlich mit.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (BOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die UEF EVG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt die UEF EVG ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendem Entgelt.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die geltenden Bau- und Betriebsordnung (BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein.

2.4.2 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 auf Verlangen der UEF EVG.

## 2.5 Sicherheitsleistung

Die UEF EVG macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn die Bonitätsbewertung des EVU nahelegt, dass er bei der regelmäßigen Zahlung der Entgelte für die Nutzung der BOA Schwierigkeiten haben könnte.

Das EVU weist seine Bonität nach, wenn Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

2.5.1 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU bestehen

- ⊖ bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes,
- wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- wenn er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- wenn er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist
- wenn die Einschätzung einer Auskunftsei, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU.

2.5.2 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits beantragte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistung. Dabei gilt Folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann durch Vorauszahlung nach § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts welches von einer Rating-

Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.5 Die UEF EVG macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.6 Kann die UEF EVG die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

### **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die Benutzung der BOA ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der BOA gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der UEF EVG.

3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der BOA erforderlich sind, stellt die UEF EVG dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.1.4 Die konkrete Benutzung der BOA richtet sich nach den der UEF EVG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

## 3.2 Eigenschaft der BOA

Die Drehscheibe am Ende des Gleises 123 können Eisenbahnfahrzeuge gedreht werden. Sie kann manuell oder elektrisch betrieben werden. Der Zugang erfolgt über die Weiche 656 aus dem DB Netz.

### Technische Daten:

Drehscheibendurchmesser	22 m
Die Streckenklasseneinstufung	D4
Die zulässige Radsatzlast (Achslast)	22,5 t
Das zulässige Fahrzeuggewicht ja Längeneinheit	8,0 t

Liegen keine Nutzungsanträge für die Drehscheibe vor, kann das Gleis 123 bis zum Signal Sh 2 (Wärterhaltscheibe) zur Abstellung genutzt werden. Die Nutzlänge des Gleises 123 für die Abstellung beträgt 70 Meter.

## 3.3 Zugang zur BOA

Die BOA ist ausschließlich als Rangierfahrt innerhalb des Bahnhofs Karlsruhe Hbf. anfahrbar. Bis zur Infrastrukturgrenze gemäß dem Lageplan (Anlage 1) gelten die Maßgaben der Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB InfraGO. Die BOA der UEF EVG kann nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der UEF EVG und dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NB dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der UEF EVG.

## 4 Nutzung und Entgelte

### 4.1 Anmeldung

Anmeldungen für die Nutzung der Drehscheibe bzw. des Abstellgleises 123 sollten grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich.

### 4.2 Entgelte

#### **Nutzungsgebühren:**

Drehung von einem Fahrzeug inkl. An- und Abfahrt pauschal: 100,00 €

Nutzung des Gleises 123 zur Abstellung pro Tag: 45,00 €

#### **Bearbeitungsgebühren:**

Gebühr für Infrastrukturmanager pro Stunde: 30,00 €

### **4.3 Stornoregelungen**

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die UEF EVG ein Stornierungsentgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes wie folgt:

- im Zeitraum zwischen dem 14 Tage und 72 Stunden vor der zugewiesenen Nutzung werden 50% des Nutzungsentgeltes,
- innerhalb 72 Stunden vor der zugewiesenen Nutzung werden 80% des Nutzungsentgeltes berechnet.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der UEF EVG.

### **4.4 Sonstige Gebühren**

Werden die Drehscheibe bzw. die Gleisanlage nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so wird ab dem Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Gleisanlagen der doppelte Nutzungspreis fällig. Außerdem behält sich die UEF EVG das Recht vor, die dem anderen EVU durch die Verspätung entstandenen Kosten bzw. entgangene Gewinne in dessen Namen zu berechnen und diese weiterzuleiten.

Im Falle von Mahnungen erhebt die UEF EVG eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnschreiben

### **4.5 Umsatzsteuer**

Die vom EVU zu entrichtenden Entgelten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **4.6 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der UEF EVG zu bestimmendem Konto zu überweisen. Die UEF EVG kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

## **4.7 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **5.1 Grundsätze**

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

5.2.1 Die UEF EVG stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) den Zustand der BOA, insbesondere Änderungen, die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der BOA, soweit sie für weitere Dispositionen des EVU von Bedeutung sein können.

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die UEF EVG zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Änderungen der Fahrzeuge (z. B. Länge, Fahrzeugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Fahrzeuge mit gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die UEF EVG und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die UEF EVG unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die UEF EVG die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte BOA nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die UEF EVG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der UEF EVG – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.5 Unfallmeldestelle, Notfallleitstelle und Eisenbahnbetriebsleiter sind in der Bedienungsanweisung des Gleises 123 aufgeführt.

## **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Die UEF EVG hat sich auf seinem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der UEF EVG Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

## **5.5 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Die UEF EVG ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange des EVU zu verändern.

## **5.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

5.7.1 Die UEF EVG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sie führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Die UEF EVG informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen UEF EVG und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die UEF EVG kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der UEF EVG oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

Es wird keine Haftung für Vandalismusschäden wie z.B. Graffiti oder Glasbruch übernommen.

Werden Schadenersatzansprüche durch Verschulden der DB Netz AG oder anderer EVU gelten gemacht, sind diese direkt mit dem Verursacher zu regulieren.

## **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnte, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **7 Gefahren für die Umwelt**

### **7.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der UEF EVG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der UEF EVG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die UEF EVG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen UEF EVG und EVU**

Ist die UEF EVG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der UEF EVG entstehenden Kosten. Hat die UEF EVG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Anlage 1 Lageplan

